

Neues AÜG ab 01.04.2017

- **max. Höchstüberlassungsdauer 18 Monate**
 - o Der Verleiher darf denselben Zeitarbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinander folgende Monate dem selben Entleiher überlassen
 - o Über Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge können abweichende Höchstüberlassungsdauern vereinbart werden
 - o Vorbeschäftigung anderer Verleiher sind anzurechnen
 - o Unterbrechungsregelung **3 Monate und 1 Tag**

- **Equal Pay nach 9 Monaten also frühestens ab 01.01.2018**
 - o Gleichstellungsgrundsatz (Der Verleiher ist verpflichtet dem Zeitarbeitnehmer die im Entleihbetrieb für einen vergleichbaren Arbeitnehmer geltenden wesentlichen **Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts** zu gewähren)
 - o Achtung der Begriff „Arbeitsentgelt“ wird im deutschen AÜG nicht definiert!
 - BAG Urteil ... sind **sämtliche auf den Lohnabrechnungen ausgewiesenen Bruttovergütungsbestandteile** in den Gesamtvergleich einzubeziehen...
 - o Bei Anwendung von Branchenzuschläge kann davon abgewichen werden
 - o Vorbeschäftigung anderer Verleiher sind anzurechnen
 - o Unterbrechungsregel **3 Monate und 1 Tag**

- **Kennzeichnungs- und Offenlegungspflicht**
 - o Zielsetzung: Bekämpfung von Scheinwerkverträgen
 - **Unterschriebener Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor Einsatzbeginn**
 - Namentliche Nennung des Zeitarbeitnehmers

- **Verbot des Kettenverleihs**
 - o Der Entleiher darf den Zeitarbeitnehmer nicht weiter verleihen!
 - Einsatz im Werkvertrag ist möglich

- **Verbot von Streikbrecher-Einsätzen**
 - o Der Entleiher muss sicherstellen das Zeitarbeitnehmer keine Tätigkeiten von im Arbeitskampf befindlichen Arbeitnehmern erledigen

- **Werkverträge/Arbeitnehmerüberlassung (Scheinwerkvertrag)**
 - o Wo Werkvertrag oder Dienstvertrag auf dem Papier steht, muss der Werkvertrag/Dienstvertrag in der Praxis zweifelsfrei gelebt werden!
 - Wenn der Vertrag und seine tatsächliche Durchführung einander Widersprechen, ist für die rechtliche Einordnung die tatsächliche Durchführung maßgebend.

- **Rechtsfolgen**
 - o Geldbußen bis zu 500.000,00€ können auch für Entleiher gelten
 - o Bei nicht Einhaltung der max. Überlassungsdauer entsteht kraft Gesetzes ein Arbeitsverhältnis zwischen Zeitarbeitnehmer und Entleiher.
 - Kundenunternehmen wird Schuldner für Sozialversicherungsbeiträge

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!